

DAUERPAKVERTRAG

zwischen den
STADTWERKEN BÖBLINGEN GMBH & CO. KG, WOLFGANG-BRUMME-ALLE 32, 71032 BÖBLINGEN

und
KUNDE UND KONTOINHABER:

Herr Frau Firma Titel

Es gelten die *Sonderbedingungen Behörden*

Vorname / Name

Firma

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

E-Mail (Pflichtangabe)

Telefonnummer tagsüber (Pflichtangabe)

Die Vertragsparteien schließen zu den am Vertragsabschlussdatum gültigen und in der Anlage beigefügten *Allgemeinen Einstell- und Benutzungsbedingungen für Parkobjekte*, einschließlich der *Sonderbedingungen Dauerparken*, einen Einstellvertrag für PKW mit folgender Leistung/folgenden Leistungen:

TARIFE:

Anzahl	Tarif Monatsparkkarte	Parkeinrichtung	Preis pro Stellplatz inkl. MwSt.
	Montag 6:00 – Freitag 20:00 Uhr		48 € / Monat (Mietdauer < 3 Monate)
	Montag 6:00 – Samstag 20:00 Uhr		68 € / Monat (Mietdauer < 3 Monate)
	Montag – Sonntag (24/7)		80 € / Monat (Mietdauer < 3 Monate)
Anzahl	Tarif Dauerparker	Parkeinrichtung	Preis pro Stellplatz inkl. MwSt.
	Montag 6:00 – Freitag 20:00 Uhr		40 € / Monat (Mietdauer > 3 Monate)
	Montag 6:00 – Samstag 20:00 Uhr		55 € / Monat (Mietdauer > 3 Monate)
	Montag – Sonntag (24/7)		65 € / Monat (Mietdauer > 3 Monate)
	Garagenbox abgeschlossen		95 € / Monat

Parkeinrichtungen: TG Hautana, TG Im Höfle, TG Kongresshalle, PH Marktplatz & Schlossberg, TG Postplatz

SERVICEENTGELTE:

Leistung	Preis inkl. MwSt.
Erstmalige Ausstellung einer Monatsparkberechtigung > 3 Monate sowie für WEG-Nutzer	0 €
Ersatzmedium (Karte / Tag etc.) bei Verlust, Beschädigung, Nutzerwechsel etc.	
Datenänderung Dauerparkerberechtigung bei Fahrzeugwechsel etc.	25 €

ANLAGE ZUM DAUERPARKVERTRAG:

Herr Frau Firma Titel

Vorname / Name

Firma

Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung

E-Mail (Pflichtangabe)

Telefonnummer tagsüber (Pflichtangabe)

Nr.	Gewünschter Laufzeitbeginn (ab dem 1. eines Monats)	Gewünschtes Laufzeitende (jeweils zum Monatsende)	Kfz-Kennzeichen	Besitzer Dauerparkberechtigung	Stellplatz-Nr. (wird ggf. von den Stadtwerken vergeben)	Dauerparkberechtigung (wird ggf. von den Stadtwerken vergeben)	Transp.-Karte	RFID-TAG
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								

Separate Auflistung der Dauerparkberechtigungen als Anlage

Der Stellplatz darf enpr. GaVO ausschließlich als Stellplatz für Kraftfahrzeuge genutzt werden. Brennbare Stoffe dürfen nur gelagert werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen. Die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen ist unzulässig.

Der Erhalt der oben aufgeführten Dauerparkerberechtigungen, sowie der Allgemeinen Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen für Parkobjekte, einschließlich der Sonderbedingungen Dauerparken, wird durch die nachfolgende Unterschrift bestätigt.

Ort / Datum

Angabe des Empfängers mit Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben

x
Unterschrift des Kunden

x
Ggf. Unterschrift der Behörde / Behördenstempel

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Ich habe das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um mein Widerrufsrecht auszuüben, muss ich den Stadtwerken Böblingen (Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: parken@stadtwerke-bb.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über meinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ich kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass ich die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absende.

Folgen des Widerrufs

Wenn ich diesen Vertrag widerrufe, haben die Stadtwerke Böblingen mir alle Zahlungen, die die Stadtwerke Böblingen von mir erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass ich eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken Böblingen angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt habe), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über meinen Widerruf dieses Vertrags bei den Stadtwerken Böblingen eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Stadtwerke Böblingen dasselbe Zahlungsmittel, das ich bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt habe, es sei denn, mit mir wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden mir wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Habe ich verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so habe ich den Stadtwerken Böblingen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich die Stadtwerke Böblingen von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtete, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Stadtwerke Böblingen Kundenzentrum

Wolfgang-Brumme-Allee 32

71032 Böblingen

Fax: 0 70 31 / 21 92 80

E-Mail: parken@stadtwerke-bb.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*

- Name des/der Verbraucher(s)
- Nummer Dauerparkberechtigung
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Bestellt am*/erhalten am*

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

*Unzutreffendes streichen.

SONDERBEDINGUNGEN DAUERPARKEN

I. Allgemeines/Geltungsbereich

I.1. Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen für Dauerparkerberechtigungen (Transponderkarte, RFID-Klebetag, Kennzeichenerkennung – nachfolgend „Dauerparkberechtigung“) gelten die in den Parkierungseinrichtungen aushängenden Allgemeinen Einstell- und Benutzungsbestimmungen für Parkobjekte. Die Bedingungen für Dauerparkerberechtigungen regeln das Geschäfts-, Leistungs-, und Lieferverhältnis zwischen den Stadtwerken Böblingen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Stadtwerke“) und dem Kunden, sowohl für den Fall, dass der Kunde die Dauerparkerberechtigung zur unentgeltlichen Nutzung an Dritte weitergibt, als auch für den Fall, dass er die Dauerparkerberechtigung selbst nutzt. Eine Veräußerung der Dauerparkerberechtigung, oder Untervermietung, ist nicht gestattet. Die Stadtwerke bieten dem Kunden die Nutzung der gewählten Parkierungseinrichtung(en) im Rahmen ihrer Verfügbarkeit mit einer datenbanktechnisch personalisierten Dauerparkerberechtigung an. Der Kunde erhält mit der Dauerparkerberechtigung die Möglichkeit, in den Parkierungseinrichtungen durch Check-In (Einfahrt) und Check-Out (Ausfahrt), ohne Nutzung der Kassensautomaten, bargeldlos zu parken. Die Dauerparkerberechtigung berechtigt zu beliebig vielen Einfahrten innerhalb eines bestimmten und gewählten Nutzungszeitraums (Monat) entsprechend dem gewählten Tarif und in die gewählte(n) Parkierungseinrichtung(en) gegen ein pauschales Entgelt. Mit der Ausgabe einer Dauerparkerberechtigung ist kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz verbunden. Sie berechtigt lediglich zur Einfahrt in eine Parkierungseinrichtung.

II. Zustandekommen des Vertrags / Datenschutz

II.1. Eine Dauerparkerberechtigung beantragen kann jede volljährige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere Dauerparkerberechtigung unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und insbesondere Bezahlung er haftet. Dauerparkerberechtigungen gelten jeweils für die im Kartenantrag ausgewählte Parkierungseinrichtung. Der Vertrag über die Leistungen kommt nur dann rechtswirksam zustande, wenn der Vertrag von den Stadtwerken mittels Vertragsbestätigung angenommen wird. Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparkerberechtigung besteht nicht.

II.2. Der Kunde versichert die Richtigkeit aller im Antrag gemachten Angaben und stimmt ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten für die Erstellung und Abrechnung der Dauerparkerberechtigung elektronisch gespeichert und zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) weiterverarbeitet werden. Datenauswertungen für Marketingzwecke werden unpersonifiziert durchgeführt. Die Stadtwerke sind mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zur Kundenbetreuung und zur Verbesserung des Leistungsangebots zu nutzen.

III. Vertragsverhältnis

III.1. Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Die Dauerparkerberechtigung wird anhand eines Fahrzeugkennzeichens und ggf. einer Dauerparkerberechtigungs-Nummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Verkauft der Kunde die Dauerparkerberechtigung an andere Personen oder gibt er sie in sonstiger Weise an solche weiter (Nachkäufer), so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Stadtwerken und dem Nachkäufer. Die Dauerparkerberechtigung bleibt im Eigentum der Stadtwerke und ist unverzüglich nach Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben.

IV. Preise

IV.1. Die Dauerparkerberechtigung wird entsprechend dem Preisverzeichnis der Serviceentgelte angelegt, allerdings nur in Verbindung mit der Bestellung einer Leistung, welche gebucht wird. Der Preis für die Leistung bemisst sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis. Hat der Kunde die Ausstellung eines Ersatzmedium oder einer Datenänderung zu verschulden, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, Fahrzeugwechsel, wird der jeweils gültige Preis für die Ausstellung von Ersatzmedien fällig. Gibt der Kunde die Dauerparkerberechtigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende, bzw. Ablauf der bereits bezahlten Leistungen unaufgefordert zurück, wird ein Entgelt in Höhe des jeweils gültigen Preises für ein Ersatzmedium fällig.

V. Geltungsdauer

V.1. Die Gültigkeit der Dauerparkerberechtigung entspricht der Gültigkeit der gewählten Parkierungsleistung sowie dem gewählten Tarif und umfasst immer nur vollständige Kalendermonate.

VI. Kartenverlust

VI.1. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Verlust der Dauerparkerberechtigung den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke werden dann unverzüglich die Dauerparkerberechtigung sperren. Bis zu einer Sperre trägt der Kunde das uneingeschränkte Risiko hinsichtlich eines Missbrauchs der Dauerparkerberechtigung. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet dem Kunden bei Verlust der Dauerparkerberechtigung eine noch gültige Leistung zu ersetzen, es sei denn der Kunde beantragt dafür ein Ersatzmedium.

VII. Abrechnung und Leistungen

VII.1. Alle Forderungen der Stadtwerke gegenüber dem Kunden werden entweder bargeldlos über Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu Lasten eines inländischen Bankkontos des Kunden oder mittels einer Abschlagsrechnung abgerechnet.

VII.2. Die Forderungen mittels Abschlagsrechnung sind entsprechend dem auf der Rechnung genannten Zahlungsziel, unter Angabe der Kundennummer / Rechnungseinheit, an die angegebene Bankverbindung fällig.

VII.3. Die Forderungen mittels Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) sind am ersten jedes Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Der Kunde kann ihnen gegenüber weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Belastung erfolgt bis zum 3. eines Monats. Sollte dies kein Bankgeschäftstag sein, erfolgt die Belastung am darauffolgenden Bankgeschäftstag. Der Kunde sorgt für die Kontodeckung.

VII.4. Im Falle einer durch den Kunden verursachten Nichteinlösung der Lastschrift oder Nichtbegleichung der fälligen Abschlagsrechnung, insbesondere mangels Deckung, wird der Vertrag seitens der Stadtwerke zum Ablauf der bereits bezahlten Leistung bzw. zum Ablauf des Monats stillgelegt, in dem die Lastschrift nicht eingelöst wurde oder die Zahlung nicht eingegangen ist, es sei denn, der ausstehende Betrag wird zuvor unaufgefordert auf ein Konto der Stadtwerke unter Angabe der Kundennummer / Rechnungseinheit überwiesen. Der Kunde kann den Vertrag durch Überweisung des ausstehenden Betrages zzgl. aufgelaufener Nebenkosten wieder aktivieren. Erfolgt keine Vertragsreaktivierung seitens des Kunden, endet der Vertrag mit Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum der Stilllegung. Mit drei Nichteinlösungen der Lastschrift von drei aufeinander folgenden Monatsraten oder fünf Monatsraten innerhalb eines Kalenderjahres, aufgrund mangelnder Kontodeckung, erlischt das Vertragsverhältnis automatisch mit Ablauf des Monats der letzten Lastschriftrückgabe. Mit drei nicht beglichenen Abschlagsrechnungen von drei aufeinander folgenden Monaten oder fünf Monaten innerhalb eines Kalenderjahres, erlischt das Vertragsverhältnis automatisch mit Ablauf des dritten Monats der letzten beglichenen Abschlagsrechnung.

VIII. Laufzeit und Kündigung

VIII.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbefristete Zeit bzw. befristet auf den im Antrag angegebenen Zeitraum geschlossen. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung bei den Stadtwerken. Nach Vertragsablauf ist das Medium der Dauerparkerberechtigung unaufgefordert zurückzugeben. Der Widerruf des Lastschriftmandats sowie die Rückgabe einer Lastschrift wegen Widerspruchs kommen einer Kündigung gleich. Erfolgt der Widerruf des Lastschriftmandats gegenüber dem Kreditinstitut des Kunden, ohne Mitteilung an die Stadtwerke, entspricht dies einer Kündigung. Deshalb endet das Vertragsverhältnis in diesem Fall, bei Bekanntwerden des Widerrufs, mit sofortiger Wirkung. Alle Außenstände werden zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Das Recht auf eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde, verbunden mit einer Sperre der Dauerparkerberechtigung, insbesondere bei Nicht-Zahlung durch den Kunden, bleibt hiervon unberührt.

IX. Haftungsbegrenzung

IX.1. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke. Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Bitte berücksichtigen Sie, dass wir für die von uns angebotenen Leistungen im Bereich "Parkierungseinrichtungen", an keinem Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilnehmen.

X. Änderungen der Kartenbedingungen

X.1. Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, diese Sonderbedingungen Dauerparken zu ändern. Der Kunde wird über die Änderungen informiert. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats schriftlich gegenüber den Stadtwerken kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen zum Änderungsstichtag wirksam.

Letzte Aktualisierung: 07.2024

ALLGEMEINE EINSTELLBEDINGUNGEN UND BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR PARKOBJEKTE

1. Mietvertrag

- 1.1. Mit der Annahme des Parkscheines oder mit dem Einfahren in das Parkobjekt kommt zwischen der Firma Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (nachfolgend „SWBB“ oder „Vermieter“ genannt) und dem Fahrer des Kraftfahrzeugs (nachfolgend „Mieter“ genannt), ein Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter ausdrücklich anerkennt.
- 1.2. In den Fällen, in denen die SWBB den Betrieb des Objekts für einen Dritten übernommen haben, kommt der Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes zwischen diesem Dritten (nachfolgend „Vermieter“ genannt), vertreten durch die SWBB, und dem Mieter zustande.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einem Parkobjekt an den Mieter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in dem Parkobjekt besteht nicht, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart.
- 2.2. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten in dem jeweiligen Parkobjekt geparkt oder aus diesem ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart.
- 2.3. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeugs sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in dem Parkobjekt Personal präsent ist oder das Parkobjekt mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) beobachtet wird, ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Die Benutzung des Parkobjekts erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

3. Mietpreis, Einstelldauer, Fälligkeit, Zahlung

- 3.1. Der Mietpreis (das Parkentgelt) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in das bzw. aus dem Parkobjekt und nach der bei der Einfahrt des Fahrzeugs geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt.
- 3.2. Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrkarte (Parkscheinverlust) beträgt der Mietpreis € 50,00.
- 3.3. Die Höchststelldauer beträgt im öffentlichen Teil des Parkobjekts vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- 3.4. Das Parkentgelt ist unmittelbar vor der Ausfahrt des Fahrzeugs aus dem Parkobjekt zu entrichten.
- 3.5. Zahlungen sind je nach Parkobjekt in bar, mit Giro-, Debitkarte oder per App möglich.
- 3.6. Im Falle der Zahlung mittels Debitkarte weist der Mieter sein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen dieselbe, die SWBB oder einem von den SWBB beauftragten Dritten auf Anforderung den Namen und die Anschrift des Mieters mitzuteilen, damit der Anspruch gegen ihn geltend gemacht werden kann. Der Mieter trägt alle Kosten, die im Falle einer Rücklastschrift bei der Bank anfallen.
- 3.7. Falls bei einer Barzahlung eine Ausgabe von Rückgeld durch den Kassensautomaten nicht möglich ist, hat der Mieter unverzüglich Kontakt über die Sprechstellen aufzunehmen. Sprechstellen befinden sich am Kassensautomaten und an den Ein- und Ausfahrten. Bei berechtigtem Anspruch erfolgt die Auszahlung des Erstattungsbetrages ausschließlich auf Basis eines dem Mieter zur Verfügung gestellten Erstattungsformulars und per Überweisung auf das vom Mieter angegebene Konto.

4. Benutzungsbestimmungen

- 4.1. Der Mieter ist berechtigt, in dem Parkobjekt Personenkraftwagen (Fahrzeuge) ohne Anhänger abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 8 FVZ) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z. B. TÜV) versehen ist. Innerhalb des Parkobjekts ist Schritttempo zu fahren.
- 4.2. Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, z. B. auf zwei Stellplätzen, im Fahrbahnbereich, im Ein- und Ausfahrtsbereich, vor Notausgängen, vor Kassensautomaten, auf Behindertenparkplätzen, auf schraffierten Flächen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen, auf einem Stellplatz, der für Dauermieter gekennzeichnet ist oder in sonstiger verkehrswidriger Weise, ist nicht gestattet.
- 4.3. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen, bspw. eine Haus- und Benutzungsordnung o. ä. sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO und die nachfolgenden Rechte. Der Vermieter ist zum Zweck der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Parkobjekts aufgrund seines Hausrechts befugt, die erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Parkobjekt bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbestimmungen, insbesondere gegen die nachfolgenden Verbote, zu ergreifen. Der Vermieter ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung des Vermieters bzw. seines Personals hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar. Der Vermieter erstattet in allen Fällen Strafanzeige. Der Vermieter bzw. sein Personal ist auch berechtigt, Mietern ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie andere Mieter oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen die Allgemeinen Einstellbedingungen verstoßen.

- 4.4. Im Parkobjekt ist insbesondere verboten:
- 4.4.1. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug und ohne gültigen Parkausweis,
 - 4.4.2. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
 - 4.4.3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - 4.4.4. Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart,
 - 4.4.5. die Verunreinigung des Parkobjekts, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeugs, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl; der Vermieter behält sich in diesem Falle vor, alle entstandenen Kosten für Reinigung und Aufwand dem Mieter anzulasten,
 - 4.4.6. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres unnötiges Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen,
 - 4.4.7. das Betanken des Fahrzeugs; ausgenommen hiervon ist das Laden an der E-Ladestation,
 - 4.4.8. das Abstellen von behördlich nicht zugelassenen Fahrzeugen,
 - 4.4.9. das Abstellen von Anhängern, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart.
 - 4.4.10. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie das Entleeren von Betriebsstoffbehältern; der Vermieter behält sich in diesem Falle vor, alle entstandenen Kosten für den Abtransport, die Entsorgung und den Aufwand besagter Gegenstände dem Mieter anzulasten,
 - 4.4.11. das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, beschädigten Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergasern sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden am Fahrzeug; der Vermieter behält sich in diesem Falle vor, alle entstandenen Kosten für Reinigung und Aufwand dem Mieter anzulasten,
 - 4.4.12. das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung,
 - 4.4.13. das Befahren mit Fahrzeugen über 2,8 t sowie mit landwirtschaftlicher und militärischer Zulassung,
 - 4.4.14. das Befahren mit Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung.

5. Vertragsstrafe, Umsetzen, Abschleppen

- 5.1. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzusetzen oder entfernen zu lassen, wenn
- 5.1.1. das Fahrzeug nach Ablauf der Höchsteinstelldauer (gemäß 3.3) nicht aus dem Parkobjekt entfernt worden ist.
 - 5.1.2. der Mieter sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen (gemäß 4.2) abstellt.
 - 5.1.3. der eingestellte PKW den Betrieb der Parkgarage gefährdet oder wesentlich behindert, z. B. durch Undichtigkeit des Tanks oder Motors.
 - 5.1.4. vermutet wird, dass für den eingestellten PKW kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht.
 - 5.1.5. eine missbräuchliche Nutzung vorliegt.
- 5.2. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrzeugs ein Parkentgelt über die gesamte Einstelldauer gemäß Preisliste zu. Die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Halteranfrage trägt der Mieter. Der Vermieter ist außerdem berechtigt, zusätzlich zum Parkentgelt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100,00 zu verhängen.

6. Pfandrecht

Den SWBB stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten PKW, dem Zubehör, dem Inhalt und der Ladung zu. Befindet sich der Mieter länger als vier Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen der SWBB in Verzug und hat die SWBB den Pfandverkauf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angedroht, so ist sie zum Pfandverkauf einen Monat nach der Androhung berechtigt.

7. Haftung, Haftungsausschluss

- 7.1. Soweit sich aus diesen Einstellbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für:
- 7.1.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - 7.1.2. Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Falle ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.2. Die sich aus der vorstehenden Ziffer 6.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 7.3. Der Mieter ist verpflichtet, durch ihn verursachte Schäden am Parkobjekt unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts dem Personal des Vermieters (Parkaufsicht) oder über die Sprechanlagen am Kassenautomaten und an der Schrankenaußfahrt anzuzeigen.

8. Strafbares Erschleichen der Ein- oder Ausfahrt (Leistungserleichung)

Wer versucht oder Beihilfe dabei leistet, das Parkobjekt auf unrechtmäßigem Wege ohne Bezahlung des Parkentgeltes zu nutzen, macht sich gemäß § 265a StGB strafbar. Der Vermieter erstattet in allen Fällen Strafanzeige und wird darüber hinaus eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,00 zzgl. aller entstandenen Auslagen und Kosten erheben und ein Hausverbot aussprechen.

9. Datenschutz, Kennzeichenerkennung und Videoüberwachung

- 9.1. Verantwortlich im Sinne des Datenschutzrechts ist die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, E-Mail datenschutz@stadtwerke-bb.de.
- 9.2. Soweit eine entsprechende Technik im Parkobjekt installiert ist, erfolgt bei Einfahrt eine Erfassung des Autokennzeichens. Diese Daten werden bei Dauerparkern zur Identifizierung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie bei Kurzparkern zur Abrechnung der Parkzeit (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Wahrung unserer berechtigten Interessen zur Verhinderung von Missbrauch/Abrechnungsbetrug gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verwendet. Die Daten werden in unseren Systemen gelöscht, sobald sie ihre Zwecke erfüllt haben, was in der Regel unmittelbar nach Ausfahren aus dem Parkobjekt der Fall ist. In Fällen, in denen das zu entrichtende Entgelt nicht beglichen wurde, erfolgt eine Halterabfrage zum Zweck des Forderungsmanagements.
- 9.3. Der Bezahlvorgang am Kassenautomaten erfolgt in Abhängigkeit der installierten Technik per Eingabe des Kennzeichens (ticketless) oder durch Einschleichen des Parktickets oder der Dauerparkkarte. Das Kennzeichen kann in letzterem Falle auch auf der Parkkarte hinterlegt sein. In diesem Falle erfolgt der Aufdruck des Kennzeichens bei der Einfahrt. Auf diesen Vorgang hat der Vermieter nach Ausgabe der Parkkarte keinen Einfluss mehr. Der Mieter kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Legt er Widerspruch ein, wird der Vermieter die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, der Vermieter kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten des Mieters überwiegen.
- 9.4. Im Übrigen gelten unsere Datenschutzhinweise, die der Mieter auf unserer Homepage www.stadtwerke-boeblingen.de/datenschutz.de zur Kenntnis nehmen kann.

- 9.5. Entsprechend der Kennzeichnung werden bestimmte Bereiche unserer Parkobjekte videoüberwacht. Dies erfolgt zum Schutz von Leben, Unversehrtheit oder Freiheit von sich dort aufhaltenden Personen aus einem besonders wichtigen Interesse sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts und in unserem berechtigten Interesse, bestimmte Anlagen unserer Parkobjekte, insbesondere unsere technischen Vorrichtungen, zu schützen. Die Daten können ferner zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erreichung des jeweiligen Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Der Löschtturnus beträgt grundsätzlich 120 Stunden, kann sich aber im Falle von Feiertagen oder bei konkreten Anlässen, z. B. dem Verdacht einer Straftat, entsprechend verlängern.
- 10. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**
Der Vermieter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit. Es wird auf die Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission und die entsprechende Online-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen. Die E-Mail-Adresse des Vermieters lautet, auch in den Fällen, in denen die SWBB den Betrieb des Objekts für einen Dritten übernommen hat: parken@stadtwerke-bb.de.
- 11. Gerichtsstand**
Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zugelassen, Böblingen vereinbart.
- 12. Sonstiges**
Sollten einzelne dieser Allgemeinen Einstellbedingungen oder Benutzungsbestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter: parken@stadtwerke-bb.de.
- 13. Schlussbemerkungen**
Die Einstellbedingungen finden in ihrer jeweils gültigen veröffentlichten Fassung Anwendung.

Letzte Aktualisierung: 06.2024